

Kennzeichnung als Fläche mit stark schwankenden bzw. hohen Grundwasserständen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei der besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB). Im gekennzeichneten Bereich ist potenziell mit schwankenden bzw. hohen Grundwasserständen zu rechnen. Auf Kapitel III der lokalen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan wird hingewiesen.

Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 ff. BauNVO) SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)	Verkehrsf lächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) SO Straßenverkehrsflächen	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Sonstige Planzeichen Umgrünung von Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Gemeindeflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB) Zweckbestimmung: Stellplätze
Fläche für Einzelhandel/ Holzhandel Fläche für Einzelhandel/ Holzhandel	Fläche für Andienung Fläche für Andienung	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Umgrünung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit urwelttypischen Arten beaufschlagt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 9 Abs. 6 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO) 0,7 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO) Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO) (Zahl als Basiswert)	Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Gasleitung, unterirdisch Steuerkabel, unterirdisch Leitung Telekom, unterirdisch	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Erhaltung von Bäumen	Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung Abgrenzung unterschiedlicher maximaler Gebäudehöhen Höhenbezugspunkt
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 ff. BauNVO) Bauweise: (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO) Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)	Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) Flächen für Wald		

Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 ff. BauNVO)**
 - Sondergebiet „Holzhandel“ (§ 11 BauNVO) SO**
Das Sondergebiet „Holzhandel“ dient der Unterbringung von Einrichtungen des Einzelhandels und des Großhandels für Holz-, Baustoff- und Mobelsortimente, sowie von Produktionsstätten zur Verarbeitung von Holzprodukten.
Zulässig sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO:
 - bauliche Anlagen für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb für Holz-, Baustoff- und Mobelsortimente einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen entsprechend den Erfordernissen des Betriebes
 - Großhandelsverkaufflächen für Holz-, Baustoff- und Mobelsortimente
 - betriebszugehörige Anlieferungs-, Lager- und Ladetallen sowie Lagerflächen
 - betriebszugehörige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - maximal zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - Verkaufs- und Lagerflächen für eCommerce-Handel
 Im Einzelhandelsbetrieb ist folgendes Hauptsortiment zulässig:
 - Roh- und Schnittholz
 - Hobelware, Wand- und Deckenverkleidungen
 - Bodenbeläge
 - Furniere, Sperrholz, Holzfasern- und Holzspanplatten
 - Bauelemente und sonstige Bauteile aus Holz
 - Einbauküchen, Gartenmöbel, Schränke und sonstige Möbel
 - Säulen
 - Gartensortimente
 - Farben, Kleisenen, Werkzeuge, Beschläge, Licht und sonstige Randsortimente des Holz- und Baustoffhandels
 Auf der gesondert gekennzeichneten überbaubaren „Fläche für Einzelhandel / Holzhandel“ sind ausschließlich Einzelhandelsverkaufflächen für den unter 1.1 aufgeführten Holzhandel zulässig. Großhandelsflächen, Lagergebäude und Lagerflächen sind hier nicht zulässig. Stellplätze sind hier zulässig.
 - Fläche für Einzelhandel / Holzhandel**
Auf der gesondert gekennzeichneten überbaubaren „Fläche für Einzelhandel / Holzhandel“ sind ausschließlich Einzelhandelsverkaufflächen für den unter 1.1 aufgeführten Holzhandel zulässig. Großhandels- und Einzelhandelsflächen sowie geschlossene Lagergebäude sind hier nicht zulässig.
Zulässig sind:
 - Stellplätze und Zufahrtsflächen
 - offene Regale auf 10 % der Flächen für Andienung
 - Lagerflächen auf 20 % der Flächen für Andienung
 - Ein Gebäude für eine Heizanlage mit einer maximalen Grundfläche von 100 m².
 - Fläche für Andienung**
Auf der gesondert gekennzeichneten überbaubaren „Fläche für Andienung“ sind überbaute Anlieferungsflächen zulässig. Großhandels- und Einzelhandelsflächen sowie geschlossene Lagergebäude sind hier nicht zulässig.
Zulässig sind:
 - Stellplätze und Zufahrtsflächen
 - offene Regale auf 10 % der Flächen für Andienung
 - Lagerflächen auf 20 % der Flächen für Andienung
 - Ein Gebäude für eine Heizanlage mit einer maximalen Grundfläche von 100 m².
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff. BauNVO)**
 - Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**
Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe einer baulichen Anlagen ist die Höhe 117,30 m üNN (Oberkante des Geländes in der Albrecht-Dürer-Straße). Dieser Höhenbezugspunkt ist Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 HBO.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**
Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.
Die festgesetzte Höhe kann für untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Technische Aufbauten auf 5 % der Gebäudelfläche um bis zu 3,0 m überschritten werden.
 - Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)**
In den als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sowie als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzten Flächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB)**
 - Oberflächengestaltung**
Soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen in wasserentsprechender Bauweise auszuführen. Eine zusätzliche Begrünung dieser Flächen wird empfohlen.
 - Niederschlagswasserversickerung**
Auf den privaten Baugrundstücken anfällendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, zu versickern.
Die Bemessung und Planung der Versickerungsanlagen ist nach dem Regelwerk für Abwasser und Abfall der ATV 138 für „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser“ vorzunehmen.
 - Fläche für Bachentwicklung und Regenrückhaltung**
Innerhalb der Fläche für Maßnahmen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Bachentwicklung und Regenrückhaltung“ ist der Bauerbach naturnah zu entwickeln und zu gestalten.
Bei der Gestaltung der Flächen sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - der Bauerbach ist mit einem geschwungenen Verlauf naturnah und strukturreich zu gestalten
 - der Bachlauf ist abschnittsweise mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen
 - innerhalb der Fläche sind Flutmüden zur Rückhaltung und Versickerung von gering belastetem Niederschlagswasser anzulegen
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zu 100 % als zusammenhängende Grünfläche wie folgt gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten:
 - je 150 m² ist ein großkroniger Laubbaum entsprechend den Artenempfehlungen zu pflanzen
 - der Bereich ist flächig mit Gehölzen, Stauden oder Rosen zu begrünen
 - Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen**
Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Baume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:
Bäume 1 und 2. Ordnung: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm
Alle Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO**
- Werbeanlagen**
Werbeanlagen jeglicher Art, auch genehmigungsfreie sowie Fahnenmaste, sind innerhalb der 20 m-Bauerbotzonen zur B 448 unzulässig.
Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.
Die Richtwerte für die Nennleuchtdichte der DIN 5044 „Beleuchtung von Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr“ sind zu beachten.
- Einfriedungen**
Zulässig sind transparent wirkende Einfriedungen wie z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaune bis zu einer Höhe von max. 2,50 m sowie Bepflanzungen mit Laubgehölzen bzw. Kletterpflanzen.
- Kenntlichzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB**
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände) erforderlich sind**
Aufgrund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Nutzungseinschränkungen oder zusätzlichen Aufwendungen (z. B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist.

Textliche Festsetzungen

- Altlasten**
Gemäß der hessischen Altflächendaten befindet sich im Bereich der Tennisplätze auf den Grundstücken Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstücke 641 bis 643 eine Altablagierung. Die vermutete Ausdehnung der Altablagierung beträgt ca. 7.360 m². Hierbei handelt es sich um eine Altablagierung (Kunststoffe-Anschüttung) aus dem Zeitraum um 1976, die vermutlich auch Aschen/Schlacken aus Verbrennung enthält. Konkrete Erkenntnisse oder eine Bewertung liegen nicht vor.
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden fordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat IV/Da 41.5) zu informieren.
- Hinweise und Empfehlungen**
- Bodendenkmäler (§ 20 HDSCG)**
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Bauerbotzonen für Hochbauten**
Im Abstand von 20 m zur Bundesstraße (B 448), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen Bauwerke, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen (Hochbauten), nicht errichtet werden. Hiervon ausgenommen sind bauliche Anlagen innerhalb der als überbaubar festgesetzten Flächen.
- Zustimmungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 FStzG**
Bauliche Anlagen (incl. Anlagen der Außenberührung) längs der Bundesstraße (B 448) bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bedürfen nach § 9 Abs. 2 FStzG der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- Schutzmaßnahmen für Leitungen und Versorgungsanlagen**
Es ist zu beachten, dass bei unterirdischen Versorgungsanlagen die Technischen Bestimmungen bei Baubepflanzungen laut GW 125 einzuhalten sind.
Tiefwurzelnde Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungskabeln und Trinkwasserversorgungsanlagen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Kabel gegen Wurzelneinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.
Telekommunikationsanlagen
Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Es ist bei Tiefbauarbeiten darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Anlagen vermieden werden. Dies gilt besonders im Bereich der geplanten Zufahrt in der Badstraße. Hier befindet sich eine privat verlegte Telekommunikationsanlage, welche nicht eingemessen ist.
Steuerkabel des Zweckverbands Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZVO)
Im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe befinden sich Steuerkabel des ZVO. Für Planung und spätere Bauausführung in der Nähe der Kabel, deren genaue Lage nicht feststeht, sind unter der Aufsicht und nach Angaben des ZVO Suchschlitze in Hand-schachtung zu graben.
Es ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass das Kabel weder überbaut noch überpflanzt werden darf.
Ein 5 m breiter Schutzstreifen über der Trassenachse muss den Zugang für Wartungs- und Reparaturarbeiten gewährleisten. Bei hinzukommenden Leitungen, Kanal und Kabeltrassen oder sonstigen Bauwerken sind folgende Abstände zu den Trassen einzuhalten:
 - Parallelverlauf der hinzukommenden Leitung: 1,00 m
 - Bei Kreuzung der hinzukommenden Leitung allgemein: 0,50 m
 Bei Engpässen sind die Abstände gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 403 und der DIN 19630 nicht zu unterschreiten. Es sind dann in Abstimmung mit dem ZVO ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsanrchtung zu treffen. Die Kosten hierfür sind ebenso, wie für notwendige Umlegungen und Suchschlitze vom Bauherren zu übernehmen.
Gas-Hochdruckleitung der Maingau Energie GmbH
Im Plangebiet verläuft eine Gas-Hochdruckleitung.
Es ist dabei zu beachten, dass eine Errichtung von Gebäuden über Versorgungsleitungen nicht zulässig ist. Auch jede anderweitige Überbauung, die die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt, ist nicht gestattet.
- Artenempfehlung**
- Großkronige Bäume**

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Eiche
Fraxinus excelsior	Buche
Juglans regia	Walnuss
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Ulm
- Sträucher und Heckenpflanzen für den Innenbereich (Repräsentative Zonen)**

Cornus kousa	Japanischer Hartriegel
Deutzia (Arten und Sorten)	Deutzia
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchs (Arten und Sorten)
Ligustrum (Arten und Sorten)	Liguster
Philadelphus (Arten und Sorten)	Falscher Jasmin
Rosa (Arten und Sorten)	Rosen
Buddleia davidii (Sorten)	Schmetterlingsstrauch
Spiraea (Arten und Sorten)	Spierstrauch
- Gewässerrandbepflanzung**

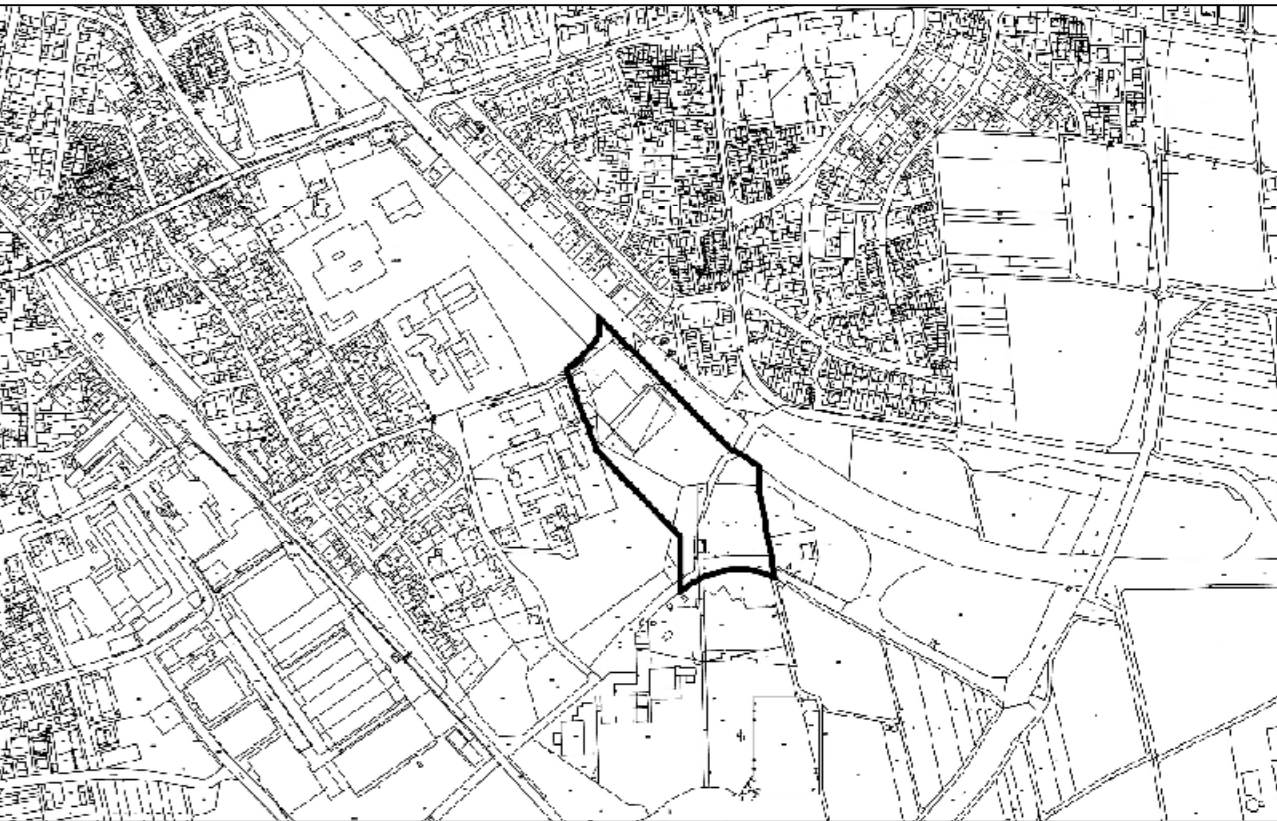
Bäume	Sandbirke
Betula pendula	Hainbuche
Carpinus betulus	Eiche
Fraxinus excelsior	Espe
Populus tremula	Traubeneiche
Prunus padus	Silweide
Salix caprea	Bruchweide
Salix fragilis	
Sträucher	Hasel
Corylus avellana	Pflaumenblüten
Eonymus europaeus	Faulbaum
Fraxinus alnus	verschiedene Weidenarten
Salix spec.	Schwarzer Holunder
Sambucus nigra	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus	
- Kletterpflanzen**

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Clematis in Sorten	Wildrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Faulbaum
Lonicera spec.	Kletterortensie
Parthenocissus quinquefolia	Gelblieb
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Polygonum Auberti	Wilder Wein
Rosa in Sorten	Schling-Knöterich
Wisteria sinensis	Kletterrosen
	Blaugarten

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 30.12.2008 (BGBl. I, S. 2998)
- **BauNutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 93)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- **Hessische Bauordnung (HBO)** i.d.F. vom 18.06.2002 (GVBl. I 2002, S. 274), zuletzt geändert am 06.09.2007 (GVBl. I 2007, S. 548)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i.d.F. vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert am 30.12.2008 (BGBl. I, S. 2998)
- **Hessisches Naturschutzgesetz (HesNatSchG)** i.d.F. vom 04.12.2005 (GVBl. I, S. 619), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.12.2007 (GVBl. I, S. 851)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert am 30.12.2008 (BGBl. I, S. 2998)
- **Hessisches Wasserrechtsgesetz (HWVG)** i.d.F. vom 06.05.2005 (GVBl. I, S. 305), zuletzt geändert am 19.11.2007 (GVBl. I, S. 792)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 2002, S. 3833), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I, S. 2470)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1757), zuletzt geändert am 30.12.2008 (BGBl. I, S. 2998)
- **Hessisches Forstgesetz** i.d.F. vom 10.09.2002 (GVBl. I, S. 582), zuletzt geändert am 07.09.2007 (GVBl. I, S. 567)
- **Bundeswaldgesetz (BWaldG)** i.d.F. vom 02.05.1975 (BGBl. I, S. 1037), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407)

Übersicht M 1:10.000

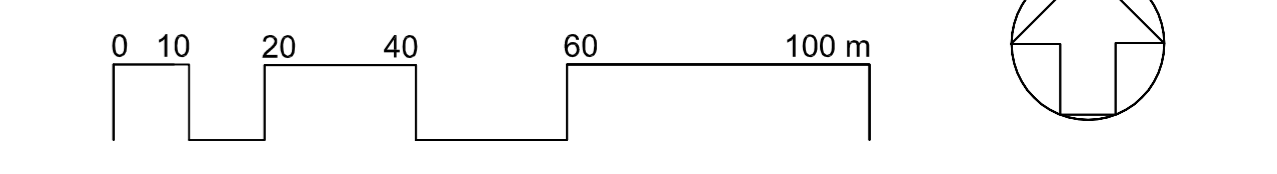


Verfahren

Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	am 13.03.2008
Festlegung des Untersuchungsrahmens und Abstimmung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Termin) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	am 02.10.2007
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form Bürgerinformationsveranstaltung	am 07.04.2008
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben	am 20.+25.03.2008 und 03.04.2008
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 03.11.2008
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 14.11.2008 bis 15.12.2008
Behördenbeteiligung zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	am 03.11.2008
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss des Bebauungsplanes und der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 81 HBO und § 5 HGO als Sitzung durch die Stadtverordnetenversammlung	am 19.02.2009
Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.	
Oberthausen, Bernd Roth, Bürgermeister Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch das Regierungspräsidium Darmstadt	am
Obertshausen, Bernd Roth, Bürgermeister	

Stadt Obertshausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung HolzLand Becker"



Januar 2009 M 1:1.000

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
Telefon (06151)9950-0 Telefax (06151)995022